# Studien- und Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Vom 3. September 2001

#### **INHALTSÜBERSICHT**

#### Präambel

#### Inhaltsverzeichnis Allgemeine Prüfungsordnung

#### I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienabschnitte, Zweck der Prüfungen, Durchlässigkeit
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Umfang des erforderlichen, Lehrangebots, Prüfungsaufbau, Prüfungsfristen, Credits
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsverfahren
- § 15 Lehr- und Prüfungssprache
- § 16 Berufsbezogene Tätigkeit
- § 17 Zulassung und Zulassungsverfahren

#### II. Orientierungsprüfung

#### III. Diplomvorprüfung

- § 18 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 19 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis

#### IV. Diplomprüfung

- § 20 Gegenstand der Diplomprüfung
- § 21 Zulassung zur Diplomprüfung und Diplomarbeit
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 23 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 24 Studienarbeit
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 28 Diplomzeugnis und Urkunde

#### V. Schlussbestimmungen

- § 29 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 30 Ungültigkeit der Diplomprüfung, Entziehung des Diplomgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung

# Inhaltsverzeichnis Fachprüfungsordnungen (Elektrotechnik, Informationstechnologie)

#### I. Allgemeine Regelungen

- § 33 Geltungsbereich
- § 34 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Umfang des erforderlichen Lehrangebots, Prüfungsaufbau, Prüfungsfristen, Credits
- § 35 Berufsbezogene Tätigkeit
- § 36 Verwandte Studiengänge

#### II. Orientierungsprüfung

- § 37 Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung
- § 38 Umfang der Orientierungsprüfung

### III. Diplomvorprüfung

- § 39 Umfang und Art der Prüfung, Prüfungsfächer
- § 40 Leistungsnachweise für die Diplomvorprüfung

### IV. Diplomvorprüfung

- § 41 Umfang und Art der Prüfung
- § 42 Vertiefungsrichtung, Zusatzfächer

#### V. Schlussbestimmungen

#### Anlagen

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften in seiner Sitzung am 12. Juli 2001 die nachstehenden Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen. Der Universitätsrat (Hochschulrat) der Universität Ulm hat gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 UG eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Der Rektor der Universität Ulm hat am 16. August 2001 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

#### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Allgemeine Prüfungsordnung für die ingenieur- wissenschaftlichen Studiengänge im Diplom	Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik	Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationstechnologie
I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	I. ALLGEMEINE REGELUNGEN
§ 1 Geltungsbereich	§ 33 Geltungsbereich	§ 33 Geltungsbereich
	spezifische Regelungen für den Diplomstudien-	(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den <b>Diplomstudiengang Informationstechnologie</b> .

<ul><li>Elektrotechnik und</li><li>Informationstechnologie</li></ul>	
an der Universität Ulm.	
(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen bestehen aus einer Allgemeinen Prüfungsordnung und je einer Fachprüfungsordnung für die in Absatz 1 genannten Studiengängen.	
(3) Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen, die für die in Absatz 1 genannten Studiengänge in gleicher Weise gelten.	
(4) Die Fachprüfungsordnungen enthalten spezifische Regelungen für die in Absatz 1 genannten Studiengänge.	
§ 2 Studienabschnitte, Zweck der Prüfungen, Durchlässigkeit	
(1) Das <b>Diplomstudium</b> gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, einschließlich der Diplomprüfung.	
(2) Die <b>Diplomprüfung</b> bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Tätigkeiten in der beruflichen Praxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden.	
(3) Die Studieninhalte der Studiengänge sind so gestaltet, dass ein Wechsel zwischen den Studiengängen, ggf. bei Erbringung fehlender Prüfungen,	

möglich ist. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Auf § 14 Absatz 8 wird verwiesen. § 3 Akademischer Grad Mit der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplomingenieur" bzw. "Diplomingenieurin" (abgekürzt: Dipl.-Ing.) verliehen. § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums § 34 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums § 34 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Umfang des erforderlichen Lehrangebots, und Umfang des erforderlichen Lehrangebots, und Umfang des erforderlichen Lehrangebots, Prüfungsaufbau, Prüfungsfristen, Credits Prüfungsaufbau, Prüfungsfristen, Credits Prüfungsaufbau, Prüfungsfristen, Credits (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. (1) Die Regelstudienzeit schließt die jeweilige Abschlussarbeit, die Abschlussprüfung sowie die berufspraktische Tätigkeit ein. (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Ab-(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstalschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im (2) Die Studiengänge orientieren sich jeweils an tungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Studienplänen (Anlagen zu den jeweiligen Fachprü-Vordiplom 120 Credits und im Hauptdiplom mind. Vordiplom 120 Credits und im Hauptdiplom 150. fungsordnungen) und umfassen die in den Anlagen 148. aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflichtbe-(3) Im Grundstudium findet eine Orientierungsprü-(3) Im Grundstudium findet eine Orientierungsprüreichs (Vordiplom) und des Pflicht- und Wahlpflichtfung nach § 37 statt. fung nach § 37 statt. bereichs (Diplom). Die Zuordnung der Credits zu den Lehrveranstaltungen ist in den Anlagen angegeben. (4) Der Kandidat soll sich spätestens zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit des fünften Fach-(4) Der Kandidat soll sich spätestens zum Ende der (3) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung semesters allen Prüfungen der Diplomvorprüfung dritten Woche der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters allen Prüfungen der Diplomvorprüfung bestehen aus Fachprüfungen und Leistungsnachunterzogen haben. Ist die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätesweisen sowie darüber hinaus aus der Studienarbeit unterzogen haben. Ist die Diplomvorprüfung eintens zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit schließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätesund der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) tens zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters bestanden, so erlischt der Anspruch auf Ablegung der Diplomvorprüfung, es sei des 7. Fachsemesters bestanden, so erlischt der einem Prüfungsfach bestehen. Anspruch auf Ablegung der Diplomvorprüfung, es sei denn, der Kandidat hat die Nichtablegung der Prüdenn, der Kandidat hat die Nichtablegung der Prü-(4) Den Fachprüfungen sind Credits zugeordnet. Die fung nicht zu vertreten. § 9 bleibt davon unberührt. fung nicht zu vertreten. § 9 bleibt davon unberührt. Ergebnisse der Fachprüfungen und die erworbenen Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsaus-

Prüfungen sind bestimmte Leistungsnachweise zu che der Vorlesungszeit des 9. Semesters an den (5) Der Kandidat soll bis zum Ende der dritten Wo

schuss.

(5) Vor dem Abschluss der in Absatz 3 genannten (5) Der Kandidat soll bis zum Ende der dritten Wo-

Credits werden beim Studiensekretariat erfasst.

Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsaus-

schuss.

Credits zugeordnet. Die bestandenen Leistungs- nachweise und die erworbenen Credits werden beim Studiensekretariat erfasst.	teilgenommen haben. Die Zulassung zur Diplomar-	che der Vorlesungszeit des 9. Semesters an den Prüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern teilgenommen haben. Die Zulassung zur Diplomar- beit regelt § 21 Absatz 3.
(6) Die Zuordnung der Credits zu den Fachprüfungen, den Leistungsnachweisen, der Studienarbeit und der Diplomarbeit sind in den Anlagen angegeben.		
(7) In den in § 1 Absatz 1 genannten Studiengängen werden alle Fachprüfungen studienbegleitend abgenommen.		
(8) Zu den Fachprüfungen hat sich der Kandidat schriftlich beim Studiensekretariat anzumelden; das gleiche gilt für Wiederholungsprüfungen.		
§ 5 Prüfungsausschuss		
(1) Es gibt einen Prüfungsausschuss für die in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge.  Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Mitglieder werden von der Fakultät bestellt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.		
(2) Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Dem Prüfungsausschuss gehören ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und je ein Studierender der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge an; die Studierenden haben beratende Stimme.		
(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.		

## (4) Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden,
- 2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- 3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen werden kann,
- 4. berichtet u.a. regelmäßig der zuständigen Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- 5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen,
- 6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und berufsbezogenen Tätigkeiten,
- 7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- 8. entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
- 9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Studien- und Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit angemessener Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben und um Entlastung zu bitten; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (9) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (10) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen durch das Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des

Prüfungsausschusses notwendig.	
§ 6 Prüfer und Beisitzer	
(1) Prüfer und Beisitzer werden für die einzelnen Prüfungsfächer und Prüfungen vom Prüfungsausschuss bestellt. Dieser kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.	
(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuloder Privatdozenten bestellt werden. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Fachbzw. Teilfachprüfungen und der Diplomarbeit muss einer der Prüfer Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein.	
(3) Zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die die Diplomprüfung in Elektrotechnik oder Informationstechnologie oder eine vergleichbare Prüfung (Master) in diesen oder verwandten Fächern abgelegt haben.	
(4) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.	
(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig be	

kannt gegeben werden.	
(6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.	
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	
(1) Studien- und Prüfungsleistungen in den in § 1 Absatz 1 genannten Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplomvorprüfung. Soweit die an einer anderen Hochschule entsprechend Satz 1 und 2 abgelegte Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Ulm Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.	
(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem jeweils in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang an der Universität Ulm im Wesentlichen entspricht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Sofern Äquivalenzvereinbarungen nicht	

vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.	
vonlegen, entscheidet der Frahangsausschuss.	
(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.	
(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen aner- kannt, sind die Noten - ggf. umgerechnet ins deut- sche Notensystem, soweit die Notensysteme ver- gleichbar sind, - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen kann der Ver- merk "bestanden" aufgenommen werden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig, eine Einbeziehung in die Bildung der Ge- samtnote erfolgt nicht.	
(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.	
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prüfungsausschuss.	
(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden	

des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich: es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung versucht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

	Ţ	
(5) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten vom Studiensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich vom Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.		
§ 9 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studie- renden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behin- derung		
(1) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß §§ 34 Absatz 4, 37 Absatz 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.		
(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andau- ernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht		

in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.  (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.	
§ 10 Arten der Prüfungsleistungen	
(1) Prüfungsleistungen sind:	
1. die mündlichen Prüfungen (§ 11) 2. die schriftlichen Prüfungen (§ 12) 3. die Studienarbeit (§ 24) 4. die Diplomarbeit (§ 25)	
(2) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ent	

sprechendes gilt für Leistungsnachweise.	
§ 11 Mündliche Prüfungen	
(1) In den mündlichen Prüfungen, deren Dauer 30 - 50 Minuten beträgt, soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.	
(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.	
(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.	
(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin derselben Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	
§ 12 Schriftliche Prüfungen	
(1) In den schriftlichen Prüfungen, deren Dauer je nach Umfang des zu prüfenden Fach- bzw. Teil- fachgebiets zwischen 60 Minuten und 180 Minuten beträgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit	

den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.	
(2) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Diplomvor- bzw. Diplomprüfung einfließen, sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten, der Professor sein muss. § 6 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.	
(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.	
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen	
(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:	
1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;	
2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegt;	
3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittli- chen Anforderungen entspricht;	
oner 7 theracianger enterprient,	
4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;	
4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel	

gen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn als Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser erteilt wurde. Die Fachnote ist identisch mit der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so ist die Fachprüfung bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilfachprüfungen der Fachprüfung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde. In diesen Fällen ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der mit Credits gewichteten Noten der einzelnen schriftlichen und/oder mündlichen Teilfachprüfungen.
- (3) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5 sehr gut, über 1,5 bis 2,5 gut, über 2,5 bis 3,5 befriedigend, über 3,5 bis 4,0 ausreichend, über 4,0 nicht ausreichend.

- (4) Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie ggf. mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.
- (5) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den mit Credits gewichteten Fach- bzw. Teilfachnoten.

Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den mit Credits gewichteten Fachnoten und den mit Credits gewichteten Noten der Studien- und der Diplomarbeit.	
(6) Ist die Gesamtnote einer Abschlussprüfung "sehr gut" (höchstens 1,1), so wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.	

# § 14 Prüfungsverfahren

- (1) Die Fach- bzw. Teilfachprüfungen können in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Das Gewicht einer Fach- bzw. einer Teilfachprüfung sowie der Studien- und der Diplomarbeit wird mit Hilfe von Credits bestimmt.
- (2) Die Fach- bzw. Teilfachprüfungen können jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung derselben Fachbzw. Teilfachprüfung ist jeweils im Grund- und im Hauptstudium in höchstens zwei Fach- bzw. Teilfachprüfungen zulässig. Dies gilt nicht für die Orientierungsprüfung. Bestandene Fach- bzw. Teilfachprüfungen können nicht wiederholt werden. Leistungsnachweise sind mehrfach wiederholbar.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (4) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so findet eine mündliche Ergänzung der Prüfung statt, deren Ergebnis nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" sein kann und als Note des Prüfungsfaches gewertet wird. Dies gilt auch für schriftliche Zweitwiederholungsprüfungen, also auch dann, wenn der Studierende in demselben Fach bereits von der Möglichkeit der mündlichen Nachprüfung Gebrauch gemacht hat.
- (5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse stattfinden. Bei Nichtablegen der Prüfung innerhalb dieser Frist gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungskandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Die Studienarbeit und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Absatz 4 und 5 gelten nicht.
- (7) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur einmal innerhalb der für diese Arbeit vorgesehenen Bearbeitungszeit zulässig. Auf § 25 Absatz 7 wird verwiesen.
- (8) Fehlversuche im Elektrotechnik- bzw. Informationstechnologiestudiengang oder in dazu verwandten Studiengängen an anderen deutschen Universitäten und ihnen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind bei Prüfungen in einem Diplomstudiengang anzurechnen. Gleiches gilt auch für Fehlversuche bei einem Wechsel zwischen den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Universität Ulm.

§ 15 Lehr- und Prüfungssprache		
(1) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.		
(2) Die Prüfungsleistungen soll in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht werden.		
§ 16 Berufsbezogene Tätigkeit	§ 35 Berufsbezogene Tätigkeit	§ 35 Berufsbezogene Tätigkeit
In den in § 1 Absatz 1 genannten Studiengängen ist eine praktische Ausbildung zu absolvieren. Sie soll	(1) Die Dauer der Fachpraxis beträgt 13 Wochen.	(1) Die Dauer der Fachpraxis beträgt 13 Wochen.
dem Kandidaten Einblick geben in die industriellen Herstellungs- und Bearbeitungsmethoden sowie in die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Arbeitswelt.	(2) Die Fachpraxis ist abzuleisten, bevor die Zulassung zur Diplomarbeit beantragt wird. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.	(2) Die Fachpraxis ist abzuleisten, bevor die Zulassung zur Diplomarbeit beantragt wird. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
	(3) Einzelheiten regeln die "Richtlinien für die praktische Ausbildung von Studierenden der Elektrotechnik". In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von diesen Bestimmungen zulassen.	(3) Einzelheiten regeln die "Richtlinien für die praktische Ausbildung von Studierenden der Informationstechnologie". In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von diesen Bestimmungen zulassen.
§ 17 Zulassung und Zulassungsverfahren		
(1) Zur ersten Fachprüfung einer Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer		
a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis für die in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge besitzt,		
b) an den für die einzelnen Fachprüfungen voraus- gesetzten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilge- nommen und die vorgeschriebenen Leistungsnach		

weise für die jeweiligen Fach- bzw. Teilfachprüfungen erbracht hat, c) an der Universität Ulm in einem der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge eingeschrieben ist. d) seinen Prüfungsanspruch in einem der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. (2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Studiensekretariat der Universität Ulm einzureichen. Meldezeiten und Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag rechtzeitig bekannt gegeben. Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich). Prüfungsort und die bei schriftlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel werden mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben. (3) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, sofern diese dem Studiensekretariat nicht bereits vorliegen: a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; zu Absatz 1 c) ein Studienbuch, b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in einem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang oder einem verwandten Studiengang bereits eine Orientierungsprüfung, Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat oder sich in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Kann ein Kandidat die nach Absatz 1 a) oder b) erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungs

ausschuss ausnahmsweise gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. (5) Für die Zulassung zu den weiteren Fachprüfungen gelten die Absätze 1-3 entsprechend. Die Vorlage der Nachweise nach Absatz 1 Satz a) sowie c) entfällt. (6) Aufgrund des Zulassungsantrages entscheidet das Studiensekretariat über die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen. Falls der Kandidat nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn a) die für die Zulassung in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, b) die Unterlagen unvollständig sind oder c) der Kandidat die Orientierungsprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. (8) Die Nachweise sind gegenüber dem Studiensek-

retariat zu führen. Das Studiensekretariat stellt hier-

über eine Bescheinigung aus.

	§ 36 Verwandte Studiengänge	§ 36 Verwandte Studiengänge
	Die mit § 1 Absatz 1 verwandten Studiengänge sind grundsätzlich alle ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.	Die mit § 1 Absatz 1 verwandten Studiengänge sind grundsätzlich alle ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.
II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG	II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG	II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG
	§ 37 Zweck, Wiederholung der Orientierungs- prüfung	§ 37 Zweck, Wiederholung der Orientierungs- prüfung
	wahlentscheidung überprüft werden, um evtl. Fehl-	(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um evtl. Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.
	zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters eine der in § 38 genannten Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung erfolgreich bestanden ist. Eine nicht mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bewertete Teilfachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Orientierungsprüfung muss zum darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfungskandidat hat die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten. § 9 bleibt davon unberührt.	(2) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters eine der in § 38 genannten Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung erfolgreich bestanden ist. Eine nicht mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bewertete Teilfachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Orientierungsprüfung muss zum darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfungskandidat hat die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten. § 9 bleibt davon unberührt. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
	gültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestan-	(3) Hat ein Kandidat die Orientierungsprüfung end- gültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestan- den, erteilt das Studiensekretariat dem Kandidaten

hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.	hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
§ 38 Umfang der Orientierungsprüfung	§ 38 Umfang der Orientierungsprüfung
Mögliche Orientierungsprüfungen sind:	Mögliche Orientierungsprüfungen sind:
<ul> <li>Allgemeine Elektrotechnik I und II oder</li> <li>Höhere Mathematik I und II</li> <li>Physik I und II</li> </ul>	<ul> <li>Allgemeine Elektrotechnik I und II oder</li> <li>Höhere Mathematik I und II</li> <li>Praktische Informatik I und II</li> </ul>

III. DIPLOMVORPRÜFUNG	III. DIPLOMVORPRÜFUNG		III. DIPLOMVORPRÜFUNG	
	§ 39 Umfang und Art der Prüfung, Prüfun cher	gsfä-	§ 39 Umfang und Art der Prüfung, Prüfu cher	ngsfä-
	Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die fo den Fächer: (Prüfungsdauer in Minuten im Falle einer schriftl Prüfung)	•	Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die den Fächer: (Prüfungsdauer in Minuten im Falle einer schrif Prüfung)	_
	An Fachprüfungen sind zu erbringen:		An Fachprüfungen sind zu erbringen:	
	Allgemeine Elektrotechnik I und II	180	Allgemeine Elektrotechnik I und II	180
	Signale und Systeme	180	Elektronische Schaltungen	180
	Grundlagen der Informatik I	180	Praktische Informatik I und II	180
	Elektromagnetische Felder und Wellen	180	Mediale Informatik	180
	Halbleiterbauelemente	180	Signale und Systeme	180
	Elektronische Schaltungen	180	Einf. Rechnernetze	90
	Einführung Werkstoffe	90	Benutzerschnittstellen	90
	Technische Mechanik	90	Physik I	150
	Einführung Energietechnik	90	An Teilfachprüfungen sind zu erbringen:	
	An Teilfachprüfungen sind zu erbringen:		für die Fachprüfung Mathematik:	
	für die Eachprüfung Methematik		Höhere Mathematik I und II	180
	für die Fachprüfung Mathematik: Höhere Mathematik I und II	180	Höhere Mathematik III	180
		180	Für die Fachprüfung Allg. Betriebswirtschaftsle	hro:
		100	Full die Fachpruiding Alig. Bethebswirtschaftsle	ille.
	für die Fachprüfung Physik:	100	Allg. Betriebswirtschaftslehre I Allg. Betriebswirtschaftslehre II	120 120
	, ,	180	Alig. Detriebswirtschaftsiehle II	120
	Physik II	180	Für die Teilprüfung Höhere Mathematik I un	d II ist

	Quantenphysik 120  Für die Teilprüfung Höhere Mathematik I und II ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Höhere Mathematik I oder II nachzuweisen (Leistungsnachweis).	die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Höhere Mathematik I oder II nachzuweisen (Leistungsnachweis).
	§ 40 Leistungsnachweise für die Diplomvorprüfung	§ 40 Leistungsnachweise für die Diplomvorprüfung
	folgenden Nachweise, die bei der Anmeldung zur	Für das Bestehen der Diplomvorprüfung sind die folgenden Nachweise, die bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung vorzulegen sind, zu erbringen:
	Die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:	Die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:
	Grundpraktikum I und II der Elektrotechnik	Einf. Informations- u. Medientechnologie
	Grundpraktikum der Physik	Grundpraktikum I und II der Elektrotechnik
	Praktikum Programmieren	Praktikum Informations- und Medientechnologie
	<ul> <li>Übungen für Höhere Mathematik I oder II (für die Teilprüfung Höhere Mathematik I und II)</li> </ul>	Übungen für Höhere Mathematik I oder II (für die Teilprüfung Höhere Mathematik I und II)
§ 18 Wiederholung der Diplomvorprüfung		
(1) § 14 gilt entsprechend.		
(2) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist in höchstens zwei Prüfungen zulässig (Zweitwiederholungsprüfung).		
§ 19 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis		
(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Fachprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde und die in § 40 genann		

ten Voraussetzungen erfüllt sind. Besteht eine Fach- prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden sein.	
(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend.	
(3) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.	

IV. DIPLOMPRÜFUNG	IV. DIPLOMPRÜFUNG	IV. DIPLOMPRÜFUNG
§ 20 Gegenstand der Diplomprüfung		
(1) Die Diplomprüfung besteht aus den in § 41 aufgeführten Prüfungsleistungen sowie der Studien- und der Diplomarbeit. Der Kandidat muss Fach- bzw. Teilfachprüfungen aus dem Pflichtfach- bzw. Wahlpflichtfachkatalog gemäß dem Studienplan erbringen. Der jeweils gültige Pflichtfach- bzw. Wahlpflichtfachkatalog ist vom Prüfungsausschuss stets auf dem neuesten Stand zu halten und im Studienplan bekannt zu machen.		
(2) Mit der Erteilung einer Zulassung wird die Wahl einer Fach- bzw. Teilfachprüfung als Pflicht oder Wahlpflichtfach verbindlich. Bei Nichtbestehen einer Fach- bzw. Teilfachprüfung kann keine nachträgliche Änderung der gewählten Fächer erfolgen.		
(3) Die Fach- bzw. Teilfachprüfungen werden gemäß dem Studienplan durchgeführt. Den Fach- bzw. Teilfachprüfungen sowie den Leistungsnachweisen sind Credits gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Studienplan zugeordnet. Die Ergebnisse der Fachprüfungen, der Teilfachprüfungen und die erworbenen Credits werden beim Studiensekretariat erfasst.		
§ 21 Zulassung zur Diplomprüfung und Diplom- arbeit		
(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 17 genannten Nachweisen eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die bestandene Diplomvorprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik bzw. Informationstechnologie an einer		

wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vorlegt oder eine gemäß § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat. (2) Der Zulassungsantrag ist zusammen mit der Anmeldung zu der ersten Fachprüfung schriftlich über das Studiensekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, vgl. § 17 Absatz 2. (3) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a) Bestehen der Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, b) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtpraktika gemäß § 41, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem geisteswissenschaftlichen oder sprachlichen Fach im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, d) Nachweis über die mit mindestens "ausreichend" bewertete Studienarbeit. e) Nachweis der Fachpraxis. Die Nachweise sind gegenüber dem Studiensekreta-

riat zu führen. Das Studiensekretariat stellt hierüber

eine Bescheinigung aus.

#### § 41 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
- zwei Teilfachprüfungen aus dem Bereich der Grundlagenfächer entsprechend dem Studienplan im Umfang von Lehrveranstaltungen von zusammen mind. 8 SWS mind. 12 Credits
- mind. 10, höchstens 13 Teilfachprüfungen aus dem Wahlpflichtkatalog, davon max. 2 aus dem Angebot der Chemie, der Informatik, der Mathematik oder der Physik, entsprechend dem Studienplan im Umfang von Lehrveranstaltungen von
  - zusammen mind. 43 SWS mind. 63 Credits
- eine Teilfachprüfung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre entsprechend dem Studienplan im Umfang von Lehrveranstaltungen von
  - zusammen mind. 8 SWS mind. 12 Credits
  - die Studienarbeit 10 Credits
- die Diplomarbeit. 30 Credits

Spätestens zur Anmeldung der Diplomarbeit müssen außer der in § 21 Absatz 3 genannten Voraussetzungen

- der Nachweis über die 13 Wochen Fachpraxis und folgende Leistungsnachweise erbracht sein:
- vier Wahlpraktika entsprechend dem Studienplan im Umfang von

16 SWS 20 Credits

ein Wahlfach aus dem Bereich der Geisteswissenschaften oder Sprachen entsprechend dem Studienplan im Umfang von 2 SWS 3 Credits

#### § 41 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
- zwei Teilfachprüfungen aus dem Bereich der Grundlagenfächer entsprechend dem Studienplan im Umfang von Lehrveranstaltungen von zusammen mind. 8 SWS mind. 12 Credits
- drei Teilfachprüfungen aus dem Bereich der Informationstechnologie entsprechend dem Studienplan im Umfang von Lehrveranstaltungen von
  - zusammen mind. 19 SWS mind. 27 Credits
- drei Teilfachprüfungen aus dem Informatikkatalog entsprechend dem Studienplan im Umfang von Lehrveranstaltungen von zusammen mind. 12 SWS mind. 18 Credits
- drei Teilfachprüfungen aus dem Hardware nahen Katalog entsprechend dem Studienplan im Umfang von Lehrveranstaltungen von zusammen mind. 10 SWS mind. 14 Credits
- drei Teilfachprüfungen aus dem Katalog Ing.-Wissenschaften entsprechend dem Studienplan im Umfang von Lehrveranstaltungen von zusammen mind. 10 SWS mind. 14 Credits
- die Studienarbeit 10 Credits
- die Diplomarbeit. 30 Credits

Spätestens zur Anmeldung der Diplomarbeit müssen außer der in § 21 Absatz 3 genannten Voraussetzungen

- der Nachweis über die 13 Wochen Fachpraxis und folgende Leistungsnachweise erbracht sein:
- ein Pflichtpraktikum entsprechend dem Studienplan im Umfang von 4 SWS 5 Credits

(2) Die Dauer der Prüfungen richtet sich nach dem Stoffumfang und ist in der Anlage spezifiziert. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 50 Minuten. § 11 Absatz 1-4 gelten entsprechend.  (3) Zur Erprobung neuer Studienrichtungen oder Studieninhalte können auf Beschluss des Prüfungsausschusses für eine Zeit von vier Jahren bis zu zwei studienrichtungsspezifische Pflichtfächer und ein Pflichtpraktikum durch gleichgewichtige und gleichwertige Veranstaltungen ersetzt werden.	- drei Wahlpraktika entsprechend dem Studienplan im Umfang von 12 SWS 15 Credits - ein Wahlfach aus dem Bereich der Geisteswissenschaften oder Sprachen entsprechend dem Studienplan im Umfang von 2 SWS 3 Credits  (2) Die Dauer der Prüfungen richtet sich nach dem Stoffumfang und ist in der Anlage spezifiziert. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 50 Minuten. § 11 Absatz 1-4 gelten entsprechend.  (3) Zur Erprobung neuer Studienrichtungen oder Studieninhalte können auf Beschluss des Prüfungsausschusses für eine Zeit von vier Jahren bis zu zwei studienrichtungsspezifische Pflichtfächer und ein Pflichtpraktikum durch gleichgewichtige und gleichwertige Veranstaltungen ersetzt werden.
§ 42 Vertiefungsrichtung, Zusatzfächer  (1) Eine Vertiefungsrichtung kann auf Antrag im Zeugnis bestätigt werden, wenn eine vom Prüfungsausschuss zu genehmigende Kombination von mindestens 6 einschlägigen Wahlpflichtfächern plus 2 Fachpraktika gewählt wurde.  (2) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.	§ 42 Zusatzfächer  Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung	
§ 18 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.	
§ 23 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote	
(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in allen Fachprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde und die in § 41 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.	
(2) In die Berechnung des Notendurchschnitts für die gesamte Diplomprüfung gehen die Noten für die einzelnen Fachprüfungen sowie für die Studien- und die Diplomarbeit mit dem Gewicht der in dieser Prüfungsordnung bzw. im Studienplan angegebenen Credits ein.	
§ 24 Studienarbeit	
(1) Die Studienarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb vorgegebener Zeit eine Aufgabe aus dem gewählten Fachgebiet mit den geeigneten Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studienarbeit soll studienbegleitend in der Regel im 7., spätestens jedoch im 8. Fachsemester durchgeführt werden.	
(2) Die Studienarbeit kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Ulm sowie von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, ausgegeben und betreut werden; sie ist beim Dekanat anzumelden, der Anmeldezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.	

(3) Die Bearbeitungszeit soll sechs Wochen betragen.	
(4) Die Studienarbeit ist beim Dekanat einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.	
(5) Die Studienarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor sein muss. Einer der Prüfer ist der Professor, Hochschul- oder Privatdozent, der die Arbeit ausgegeben hat. Der Studienarbeit sind 10 Credits zugeordnet, für ihre Bewertung gilt § 13 entsprechend.	
§ 25 Diplomarbeit	
(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem gewählten Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.	
(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sowie von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertra-	
gen worden ist, ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prü-	
fungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der	
Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder der Universität Ulm angefertigt werden, wenn ihre	
Betreuung durch einen Professor, Hochschul- oder	
Privatdozenten bzw. einen wissenschaftlichen Mitar- beiter der Fakultät für Ingenieurwissenschaften ge-	
mäß Satz 1 sichergestellt ist. Der Kandidat kann für	
das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.	
(3) Der Kandidat muss spätestens innerhalb von	

zwei Monaten nach dem Vorliegen der Bescheinigung gemäß § 21 Absatz 3 die Diplomarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Das Thema der Diplomarbeit wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hat ein Kandidat den Antrag auf Zuteilung des Themas nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gestellt, gilt die Diplomarbeit als "nicht bestanden, (5,0), es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate; in Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (5) Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 4 eingehalten werden kann.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der für diese Arbeit vorge

sehenen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu ma-	
chen. Für die Ausgabe und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 entsprechend, wobei die Zweimonatsfristen nach Absatz 3 sich auf den Zeitpunkt der Rückgabe beziehen.	
§ 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit	
(1) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten.	
(2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Grundsätze und Empfehlungen "Verantwortung in der Wissenschaft, der Universität Ulm beachtet hat.	
(3) Kann die Frist zur Abgabe der Diplomarbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.	
(4) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern, darunter die ausgebende Person, beurteilt. Ein Prüfer muss Professor sein. Wird die Diplomarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt, so wird aus beiden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Diplomarbeit von einem Gutachter mit mindestens "ausreichend" (4,0), vom zweiten Gutachter mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt, entscheidet ein dritter Gutachter über die endgültige Bewertung. Den dritten Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss.	

(5) Die Beurteilung der Diplomarbeit muss sechs	
Wochen nach Abgabe erfolgt sein.	
(6) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausrei-	
chend, (5,0) bewertet worden oder gilt sie als "nicht	
ausreichend, (5,0), so ist dies dem Kandidaten	
schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt dieser Mittei-	
lung ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten	
ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 25	
Absatz 1-7 gelten entsprechend, wobei bezüglich	
der Fristen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der	
Bewertung mit "nicht ausreichend" abzustellen ist.	
(7) Fine Turite Wiederhelung der Dinlemerheit ist	
(7) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Univer-	
sitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden	
angerechnet.	
(8) Der Diplomarbeit sind 30 Credits zugeordnet.	
§ 27 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung	
der Noten und Bestehen der Diplomprüfung	
Für die Bewertung der einzelnen Brüfungeleietungen	
Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fach- bzw. Teilfachnoten gilt	
§ 13 entsprechend.	
3 To Chicpresiteria.	
§ 28 Diplomzeugnis und Urkunde	
(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unver-	
züglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach	
Bewertung der Diplomarbeit, vom Studiensekretariat	
ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprü-	
fungen, den Teilfachprüfungen und der Diplomarbeit	
erzielten Noten, deren zugeordnete Credits, das Thema der Diplomarbeit und die Gesamtnote enthält.	
Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die	
letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis	
wird vom Dekan der Fakultät für Ingenieur	

wissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.	
(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.	
(3) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.	

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 29 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen		
(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandenen Fach- bzw. Teilfachprüfungen der Diplomvorbzw. Diplomprüfung werden dem Kandidaten durch das Studiensekretariat in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist vom Studiensekretariat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.		
(2) Hat der Kandidat die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Studiensekretariat eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.		
§ 30 Ungültigkeit der Diplomprüfung, Entziehung des Diplomgrades		
(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.		
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat		

hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt werden.	
(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.	
<ul> <li>(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.</li> <li>(5) Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</li> </ul>	
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	
Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.	
§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung	
(1) Diese Studien- und Prüfungsordnungen treten einen Tag nach Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den	

Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 16. September 2000 (W., F., und K. 2000. S. 732 ff, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr.2, S.7) vorbehaltlich des Absatzes 3 und 5 außer Kraft.

- (3) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 16. September 2000 an der Universität Ulm immatrikuliert waren, sind von der Orientierungsprüfung im Diplomstudiengang Elektrotechnik befreit.
- (4) Bei Wechsel des Hochschulorts und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn entsprechende Studienleistungen nicht als gleichwertig anerkannt werden können oder die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt worden ist oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist. Dies gilt für alle in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge.
- (5) a) Studierende, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnungen im Grundstudium befinden, können auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag bis spätestens zum 31. Januar 2002 ihr Grundstudium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung vom 16. September 2000 (W., F., und K. 2000. S. 732 ff, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2, S. 7) fortsetzen. Diese Studierenden müssen jedoch keine Grundpraxis von 13 Wochen Dauer absolvieren.
- b) Studierende, die die Vordiplomprüfung nach dem 15. Juli 2001 ablegen werden, studieren im Hauptstudium entsprechend den vorliegenden Prüfungsordnungen.
- c) Studierende, die die Vordiplomprüfung bis zum 15.

Juli 2001 abgelegt haben, können auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag bis spätestens zum 31. Januar 2002 ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung vom 16. September 2000 (W., F., und K. 2000. S. 732 ff, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2, S. 7) fortsetzten.

d) Der Anspruch auf Prüfungen und Diplomzeugnis entsprechend der bisher gültigen Prüfungsordnung erlischt mit dem 31. Oktober 2005.

Ulm, den 3. September 2001

gez. ( Professor Dr. H. Wolff) - Rektor -